

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Burg**

**- Vergnügungssteuersatzung Stadt Burg -**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Burg beschlossen:

**§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Burg erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Besteuerung unterliegen folgende in der Stadt Burg durchgeführte Vergnügungen gewerblicher Art an öffentlich zugänglichen Orten:

1. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits-, Warenspiel- und ähnlichen Unterhaltungsgeräten mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatzes) abhängig ist;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN und WLAN) oder im Internet ermöglichen;
3. die entgeltliche Benutzung von Geräten mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben (sog. Killerautomaten).

(2) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze, die der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:

1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO;
2. Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume;
3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z. B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrkantinen) oder
4. auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

## Anlage 1 zu Beschluss-Vorlage 186/2023

### § 3 Steuerbefreite Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. der Betrieb von Geräten mit Warengewinnmöglichkeiten bei Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen sowie Zirkusveranstaltungen;
2. Geräte in Einrichtungen die der Spielbankabgabe unterliegen.

### § 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die natürliche oder juristische Person, der die Einnahmen zufließen.
- (2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem auf Grund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke in oder auf denen die Geräte bereitgestellt werden.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO).

### § 5 Entstehung/Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 mit der Aufstellung des Gerätes. Bei bereits aufgestellten Geräten, mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 mit der Außerbetriebnahme des Gerätes.
- (3) Bei einer Pauschsteuer gemäß § 14 ist die Steuer anteilmäßig nach Tagen zu berechnen, wenn die Steuerpflicht im Laufe des Kalendermonats entsteht oder endet.

### § 6 Erhebungszeitraum/Entstehung der Steuerschuld

Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

### § 7 Steuererklärung/Steuerfestsetzung/Meldepflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Burg vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.

Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

- (2) Die entsprechenden Zählwerksausdrucke bei Geräten gemäß § 2 Abs. 1 Punkt 1 sind der Steuererklärung beizufügen.  
Die Ausdrucke müssen mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten: Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und letzten Zählwerksausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und elektronisch gezahlte Kasse.

## Anlage 1 zu Beschluss-Vorlage 186/2023

- (3) Neu in Betrieb genommene und außer Betrieb genommene Geräte sind taggenau in der Steuererklärung des Kalendermonats nach Absatz 1 anzugeben und kenntlich zu machen.

Am Tag der Aufstellung und Außerbetriebnahme der Geräte sind die entsprechenden Daten durch Zählwerksausdruck zu sichern und diese Ausdrücke der Anmeldung ebenfalls beizufügen.

- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Gemeinde festgesetzt werden. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

### § 8 Festsetzung/Fälligkeit der Steuer

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig.
- (2) Wird die Steuer von der Stadt Burg durch einen Steuerbescheid festgesetzt, ist diese 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 9 Erhebungsform

Die Steuer wird als Spielgerätesteuern (§§ 10 - 12) oder Pauschsteuer für Spielgeräte (§§ 13 - 14) erhoben.

### § 10 Steuermaßstab Spielgerätesteuern

- (1) Bei der Spielgerätesteuern gem. § 2 Abs. 1 Punkt 1 ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die **Bruttokasse**.

Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

Eine Verminderung des Kassensinhaltes auf Grund eines Diebstahls wird bei der Festsetzung der Vergnügungssteuer nicht berücksichtigt.

- (3) Als Einspielergebnis bei allen weiteren Spielgeräten gemäß § 2 Abs. 1 Punkt 1 mit manipulationssicherem Zählwerk gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.

## **Anlage 1 zu Beschluss-Vorlage 186/2023**

- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig gespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

### **§ 11 Steuersätze der Spielgerätesteuern**

Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 10 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz **17 v. H.** des Einspielergebnisses.

### **§ 12 Ermittlung der Spielgerätesteuern**

Die gemäß § 7 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuern ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln.

Sofern bei einem Geldspielgerät im Sinne des § 2 Abs. 1 Punkt 1 innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung.  
Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Geldspielgeräte findet nicht statt.

### **§ 13 Steuermaßstab bei Pauschsteuer für Spielgeräte**

Der Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 1 Punkt 2 und 3 die Anzahl der aufgestellten Geräte.

### **§ 14 Steuersätze bei Pauschsteuer für Spielgeräte**

Die Steuer beträgt bei Geräten gemäß § 2 Abs. 1 Punkt 2 und 3 je Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Geräte mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben (sog. Killerautomaten) | 1.000,00 EUR |
| 2. elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit  | 20,00 EUR    |

### **§ 15 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

### **§ 16 Prüfungsrecht**

Die von der Stadt Burg ermächtigten Mitarbeiter sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, während der Öffnungszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Tatbeständen die Geschäftsräume der Steuerschuldner unentgeltlich zu betreten, Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen bzw. in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle erstellen zu lassen (§§ 90, 93, 97, 99, 193 ff. Abgabenordnung).

## **Anlage 1 zu Beschluss-Vorlage 186/2023**

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer
1. entgegen § 7 Abs. 1 nicht innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes nach § 6, eine vom Steuerschuldner oder eines Bevollmächtigten unterschriebene Steuererklärung, auf einem von der Stadt Burg vorgeschriebenen Vordruck mit allen steuerrelevanten Angaben, die zur Berechnung und Festsetzung der Steuer erforderlich sind, einreicht;
  2. bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 1 Punkt 1, nicht die entsprechenden Zählwerksausdrucke gemäß § 7 Abs. 2 und 3 S. 2 beifügt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer leichtfertig
- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  - b) die Stadt Burg pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die gesetzlichen Strafbestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

### **§ 18 Datenverarbeitung**

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Abgabe nach dieser Satzung erforderlichen Daten werden von der Stadt Burg gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments - Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) i. V. m. § 13 KAG-LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Datenerhebung bei anderen zuständigen Stellen oder Behörden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO). Rechtsgrundlagen der Verarbeitung von Daten sind die Vorgaben der DS-GVO, insbesondere Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie die Verarbeitungsbefugnisse des § 4 DSAG LSA.

### **§ 19 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Burg tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg vom 2. Dezember 2020 außer Kraft.

gez. Stark  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Burg,

\_\_\_\_\_  
Name

Kassenzeichen: \_\_\_\_\_  
(bitte unbedingt eintragen)

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

Stadt Burg  
FB 1/ GBH  
In der Alten Kaserne 2  
39288 Burg

**Vergnügungssteuererklärung** für den Kalendermonat \_\_\_\_\_ / 20  
für Spielgeräte gemäß § 2 Abs. 1 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg

Berechnung der für den obigen Zeitraum zu entrichtenden Vergnügungssteuer:

Spielgeräteart	Anzahl	Bruttokasse	Prozent-satz	Steuersatz EUR	Vergnügungssteuer
Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit			17 %		
Andere Spiel-, Geschicklichkeits-, Warenspiel oder ähnliche Unterhaltungsgeräte gem. § 2 Abs. 1 Punkt 1 Vergnügungssteuersatzung			17 %		
Geräte mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder Verharmlosung des Krieges oder die pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben.				1.000,00	
Elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit				20,00	

Ich (Wir) versicher(n)e, dass ich (wir) die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n).

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die berechnete Vergnügungssteuer ist bis zum 10. Kalendertag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalendermonat) auf eines der nachfolgenden Konten der Stadt Burg unter Angabe des Kassenzeichens zu überweisen:

Kontoinhaber:	Stadtverwaltung Burg	
Sparkasse MagdeBurg	IBAN: DE74 8105 3272 0511 0002 27	BIC: NOLADE21MDG
Volksbank Jerichower Land eG	IBAN: DE14 8106 3238 0003 0120 77	BIC: GENODEF1BRG